

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR LIEFERUNGEN (STAND: APRIL 2019)



I. GELTUNG DER BEDINGUNGEN

1. Unsere Lieferungen aufgrund von Verträgen mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Geschäftsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Liefer-/Kaufverträge, die wir mit unseren Auftraggebern (nachfolgend auch „Auftraggeber“ oder „Kunden“ genannt) über die von uns angebotenen Lieferungen schließen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
2. Die Geschäftsbedingungen gelten jedenfalls mit Entgegennahme der Lieferung als anerkannt.
3. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Auftraggebers sind unwirksam, auch wenn ihnen nicht gesondert widersprochen wird. Unwirksam sind auch solche Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Auftraggebers, die unsere Bedingungen lediglich ergänzen. Auch wenn von uns auf ein Schreiben Bezug genommen wird, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen. Diese sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich anerkannt werden.
4. Frühere Geschäftsbedingungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

II. ANGEBOT UND VERTRAGSSCHLUSS, ANGEBOTSUINTERLAGEN

1. Unsere Angebote sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Durch die Annahme unseres freibleibenden Angebots kommt der Vertrag zustande, wenn der Vertragsschluss von uns nicht unverzüglich abgelehnt wird.
2. Handelt es sich bei der Bestellung des Auftraggebers um ein Angebot im Sinne von § 145 BGB, so können wir dieses innerhalb von 2 Wochen nach Zugang annehmen, es sei denn der Kunde hat schriftlich eine kürzere Annahmefrist gesetzt. Als angenommen gilt das Angebot erst durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder durch Auslieferung der Ware.
3. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden in Bezug auf die wechselseitigen vertraglichen Rechte und Pflichten und die Ausführung und Abwicklung des Vertrags getroffen sind, werden in unserer Auftragsbestätigung oder in einer Vertragsurkunde schriftlich niedergelegt. Gleiches gilt für etwaige Zusicherungen und Nebenabreden. Mündliche Zusagen unsererseits vor Abschluss des Vertrages sind rechtlich unverbindlich.
4. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mit Ausnahme unserer Geschäftsführer oder Prokuristen sind unsere Mitarbeiter nicht berechtigt, von der Auftragsbestätigung oder dem schriftlichen Vertrag abweichende mündliche Abreden zu treffen. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung per Telefax, im Übrigen ist die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per E-Mail, nicht ausreichend.
5. Von uns herausgegebene Prospekte, Zeichnungen,

Werbeschriften o.ä. und darin enthaltene Leistungsdaten und sonstige Beschaffenheitsangaben (z. B. Gewicht, Qualität, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen, technische Daten) sind für den Vertrag nur maßgeblich, soweit ihre Geltung ausdrücklich vereinbart wird. Die Vereinbarung bedarf der Schriftform.

6. Unsere Beschaffenheitsangaben zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (siehe Ziffer 5) sowie unsere Darstellungen desselben (z.B. Zeichnungen, Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsvereinbarungen, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung.

7. Wir behalten uns das Eigentum und das Urheberrecht an allen von uns abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Kunden zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Kunde darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung unsererseits weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf unser Verlangen die Gegenstände vollständig an uns zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

III. GÜTEN, MASSE, GEWICHTE; LEISTUNGSÄNDERUNGEN/ -ABWEICHUNGEN

1. Güten und Maße des von uns zu liefernden Materials bestimmen sich, vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung, ausschließlich nach den deutschen Werkstoffnormen. Abweichungen sind im Rahmen der DIN zulässig.

2. Handelsübliche Änderungen oder Abweichungen von der vereinbarten Leistung (z.B. hinsichtlich Menge, Gewicht, Qualität) bleiben vorbehalten. Änderungen oder Abweichungen bleiben auch für den Fall vorbehalten, dass dafür triftige Gründe bestehen, insbesondere wenn sie technisch notwendig sind, und die Änderung/ Abweichung für den Kunden zumutbar ist.

IV. PREISE, AUFWENDUNGEN BEI LEISTUNGSÄNDERUNGEN, MONTAGEKOSTEN, PREISÄNDERUNG

1. Unsere Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen bzw. in der Vertragsurkunde aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder

Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich, sofern nichts anderes vereinbart ist, „ab Werk Witten“ zuzüglich Verpackung sowie gesetzlicher Mehrwertsteuer, bei Exportlieferungen zuzüglich Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben. Die Mehrwertsteuer wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Verlangt der Kunde die Versendung der Ware, werden die Kosten für den Transport zusätzlich berechnet.

2. Aufwendungen, die aufgrund von Änderungen der Art oder des Umfangs der Lieferung/Leistung auf Wunsch des Kunden nach unserer Auftragsbestätigung bzw. nach Vertragsschluss erfolgen und/oder die durch die Erfüllung nachträglicher oder nicht vorhersehbarer behördlicher Auflagen und Anforderungen entstehen, werden gleichfalls zusätzlich zu dem vereinbarten Kaufpreis in Rechnung gestellt.

3. Montagekosten werden, soweit nicht anders vereinbart, separat berechnet.

4. Erfolgt Warenlieferung oder Leistungserbringung gemäß dem Vertrag nicht innerhalb von zwei Monaten nach Vertragsschluss, behalten wir uns das Recht vor, unsere Preise zu ändern, wenn zwischen Vertragsschluss und Fälligkeit der Warenauslieferung bzw. Leistungserbringung etwaige Kostensenkungen oder von uns nicht zu vertretende Kostenerhöhungen, insbesondere auf Grund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen, eintreten. Diese werden wir dem Kunden auf Verlangen nachweisen.

V. LIEFER- UND LEISTUNGSZEIT, LEISTUNGSHINDERNIS, TEILLIEFERUNG

1. Die von uns angegebene Liefer-/Leistungszeit gilt nur annähernd, es sei denn, es ist eine verbindliche Liefer-/Leistungszeit vereinbart oder von uns schriftlich ausdrücklich als verbindlich zugesagt. Sofern Versendung vereinbart ist, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

2. Die von uns angegebene Liefer-/Leistungszeit beginnt mit Zugang unserer Auftragsbestätigung beim Kunden. Wir können – unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Kunden – vom Kunden eine Verlängerung von Liefer- oder Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen uns gegenüber nicht nachkommt.

3. Die Lieferfrist verlängert sich um den Zeitraum eines von uns nicht zu vertretenden vorübergehenden

Leistungshindernisses. Dies gilt auch, wenn ein solches Leistungshindernis bei unserem Lieferanten oder dessen Unterlieferanten eintritt. Über Grund und voraussichtliche Dauer der Verzögerung werden wir den Kunden unverzüglich unterrichten. Wird die Behinderung voraussichtlich nicht in angemessener Zeit beendet sein, können sowohl der Kunde als auch wir ganz oder – wenn eine Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist – teilweise von dem Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht des Kunden setzt jedoch voraus, dass dieser uns zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung setzt. Die Fristsetzung ist mit einer Ablehnungsandrohung zu verbinden. Die Fristsetzung ist in den Fällen des § 323 Abs. 2 BGB entbehrlich. Im Falle des Rücktritts werden wir dem Kunden die Gegenleistung, soweit bereits erbracht, unverzüglich – bei teilweisem Rücktritt vom Vertrag: anteilig – erstatten.

4. An Stelle einer einheitlichen Lieferung/Leistung sind wir bei aus mehreren Teilen bestehendem Liefer-/Leistungsgegenstand zu Teillieferungen innerhalb der Liefer-/Leistungszeit nur berechtigt,

- wenn die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
- die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
- dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn wir erklären uns zur Übernahme dieser Kosten bereit).
Zusätzliche Versandkosten sind von uns zu tragen.

VI. ERFÜLLUNGORT, VERSAND UND GEFÄHRÜBERGANG BEI WARENLIEFERUNG, ANNAHMEVERZUG, (LAGERKOSTEN), ABNAHME

1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Witten, soweit nichts anderes bestimmt ist. Schulden wir auch die Installation bzw. Montage, ist Erfüllungsort der Ort, an dem die Installation zu erfolgen hat.

2. Die Lieferung erfolgt „ab Werk“.

3. Die Wahl von Verpackungsart, Versandweg und Transportmittel erfolgt nach unserem pflichtgemäßen Ermessen.

4. Versandfertig gemeldete Ware muss unverzüglich abgerufen werden. Erfolgt der Abruf nicht, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden zu versenden oder zu lagern.

5. Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe der Ware an den Kunden auf ihn über, beim Versandkauf oder bei Lieferung „frei Bestimmungsort“ mit der Auslieferung der Ware an die Transportperson, wobei der

Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist.

6. Gerät der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten. Sofern die Voraussetzungen gemäß Satz 1 dieser Ziffer vorliegen, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache mit Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Unsere Haftung ist bei Annahmeverzug nach Maßgabe der Ziffer XI. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschränkt.

7. Führt der Annahmeverzug des Kunden zu einer Verzögerung der Auslieferung, trägt der Kunde die Lagerkosten. Bei Lagerung durch uns betragen die Lagerkosten 0,25% des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufene Woche, höchstens jedoch 10% des Rechnungsbetrages der zu lagernden Gegenstände. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass uns kein Schaden oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Uns ist der Nachweis gestattet, dass ein höherer Schaden entstanden ist.

8. Vorstehende Regelungen gelten auch für Teillieferungen.

9. Sämtliche Warenanlieferungen sind unsererseits durch eine Transportversicherung gedeckt. Wir sind demnach RVS/SVS-Verbotskunden. Der Lieferant hat hierüber den Spediteur oder Frachtführer zu unterrichten.

10. Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt die Kaufsache als abgenommen, wenn

- die Lieferung und, sofern wir auch die Installation bzw. Montage schulden, die Installation bzw. Montage abgeschlossen ist,
- wir dies dem Kunden unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach dieser Ziffer VI.10. mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert haben,
- seit der Lieferung oder Installation/Montage 12 Werktagen vergangen sind oder der Kunde mit der Nutzung der Kaufsache begonnen hat (z.B. die gelieferte Anlage in Betrieb genommen hat) und in diesem Fall seit Lieferung oder Installation/Montage 6 Werktagen vergangen sind, und - der Kunde die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines uns angezeigten Mangels, der die Nutzung der Kaufsache unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

VII. VERTRAGSSTÖRUNG DURCH DEN KUNDEN (PAUSCHALE SCHADENSBERECHNUNG)

1. Eine Vertragsstörung liegt bei einer unberechtigten Lösung des Kunden vom Vertrag vor, insbesondere wenn er unberechtigt vom Vertrag zurücktritt, den Vertrag kündigt oder die vertragsgemäße Erfüllung verweigert. In diesem Falle ist der Kunde, nachdem wir ihm erfolglos eine angemessene Frist gesetzt haben, verpflichtet, uns den entstandenen Schaden zu ersetzen. Wir sind berechtigt, den Schaden pauschal zu berechnen, wobei die Höhe des Schadenersatzbetrages durch den Auftragswert bestimmt wird. Bei der Pauschalberechnung können 5% des Auftragswertes der Lieferung als Schadenersatz berechnet werden. Bei Teillieferung beträgt der Schadensbetrag 5% des Wertes der Teillieferung. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt jeweils vorbehalten.
2. Wenn der Auftraggeber die Schadenshöhe bestreitet, so trägt er die Nachweispflicht dafür, dass ein Schaden nicht oder nur in wesentlich niedrigerer Höhe entstanden ist.

VIII. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN, VERZUG, AUFRECHNUNG, ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT

1. Bei Bestellungen von Waren im Werte von über EURO 5.000,- ist, sofern nichts anderes vereinbart ist, bar ohne jeden Abzug zu zahlen, und zwar 1/3 des Kaufpreises bei Zugang der Auftragsbestätigung, 1/3 des Kaufpreises bei Zugang der Versandbereitschaftsanzeige und 1/3 des Kaufpreises sofort nach Lieferung.
2. Im Übrigen verbleibt es bei den gesetzlichen Fälligkeitsregelungen.
3. Leistet der Kunde bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge bei beiderseitigen Handelsgeschäften ab dem Tag der Fälligkeit mit 5% p.a. zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.
4. Der Kunde kommt ohne weitere Erklärungen von uns 31 Tage nach der Lieferung in Verzug, soweit er keine Zahlung geleistet hat und soweit nichts anderes vereinbart ist. Davon unberührt bleibt ein etwaiger Verzugs Eintritt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
5. Für jede Mahnung von uns, mit Ausnahme einer den Verzug herbeiführenden Mahnung, wird eine Mahngebühr von 8,00 EUR vereinbart, es sei denn der Kunde weist nach, dass der uns entstandene Schaden wesentlich niedriger ist als die vorgenannte Pauschale.
6. Der Verzugszins beträgt 12%. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

7. Zur Aufrechnung ist der Kunde nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.
8. Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechte des Kunden sind ausgeschlossen, es sei denn dass seine Gegenforderungen rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.
9. Wir sind berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn uns Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung unserer offenen Forderungen durch den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (sowie aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.
10. Sämtliche Voraussetzungen für eine Aufrechnung sind nach dem Zeitpunkt der Entstehung, nicht der Fälligkeit unserer Forderung zu beurteilen. Für die Verrechnung ist es gleichgültig, ob Barzahlung, Zahlung durch Wechsel, Scheck oder durch andere Leistungen vereinbart wurde. Die Aufrechnungsvereinbarung erstreckt sich bei Bestehen von Kontokorrentverhältnissen auf den Saldo. Sind die Forderungen oder Verbindlichkeiten verschieden fällig, wird mit Wertstellung abgerechnet.

IX. LEISTUNGSSTÖRUNGEN - FRISTSETZUNG, RÜCKTRITT DES KUNDEN

1. Bei unsere Vertragspflichten betreffenden Leistungsstörungen (z.B. Verzug, Schlechterfüllung, Verletzung von Schutz- und Nebenpflichten, Unmöglichkeit, teilweise Nichterfüllung) hat die dem Kunden nach dem Gesetz obliegende Fristsetzung, um rechtliche Wirkung zu entfalten, in schriftlicher Form zu erfolgen. Für die Wahrung der Schriftform gilt Ziffer II.4 letzter Satz dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
2. Sind Leistungsstörungen nicht von uns zu vertreten, so ist der Kunde – außer in den in diesen Bedingungen ausdrücklich genannten Fällen – nicht zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Es gelten in diesem Fall die Vorschriften des § 326 Abs. 1 und Abs. 4 BGB. Das gesetzliche Rücktrittsrecht bei Mängeln bleibt davon unberührt.
3. Bei von uns zu vertretenden Leistungsstörungen ist der Kunde nach gesetzlicher Maßgabe zum Rücktritt berechtigt. Die ihm dabei nach dem Gesetz obliegende Fristsetzung hat gleichfalls in Schriftform zu erfolgen. Sie ist mit einer Ablehnungsandrohung zu verbinden. Der Rücktritt bedarf der Schriftform. Für die Wahrung der Schriftform gilt Ziffer II.4 letzter Satz dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
4. Bei von uns zu vertretender teilweiser Nichterfüllung ist der Kunde unter den Voraussetzungen der

Ziffer 3 berechtigt, hinsichtlich der noch nicht erbrachten Teilleistungen/-lieferungen vom Vertrag zurückzutreten. Zum Rücktritt vom gesamten Vertrag ist er nur berechtigt, wenn die bereits erbrachten Teilleistungen/-lieferungen für ihn ohne Interesse sind.

5. Die uns gesetzte Frist nach Ziffer 3 und nach Ziffer 4 gilt auch dann als gewahrt, wenn wir innerhalb der Frist anzeigen, zur Lieferung/Leistung bereit zu sein. Die Lieferung/Leistung muss alsdann unverzüglich erfolgen.

X. MÄNGEL UND GEWÄHRLEISTUNGEN, VERJÄHRUNG

1. Mängelrechte/-ansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.

2. Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte des Kunden wegen Mängeln der Lieferung, beträgt 1 Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme. Dies gilt jedoch nicht in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB (Rechtsmängel bei unbeweglichen Sachen), § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke, Sachen für Bauwerke) oder § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke oder Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- und/oder Überwachungsleistungen hierfür besteht). Die im vorstehenden Satz 2 der Ziffer 2 ausgenommenen Fälle unterliegen eine Verjährungsfrist von 3 Jahren. Jedoch gelten die Bestimmungen dieser Ziffer X. insgesamt nicht für die Verjährung der Rückgriffsansprüche des Verkäufers nach § 445b Abs. 1 BGB in dem Falle, dass der Letztkäufer ein Verbraucher ist.

3. Die Verjährungsfristen nach Ziffer 2 gelten auch für sämtliche gegen uns gerichtete Schadensersatzansprüche, die mit dem Mangel in Verbindung stehen – unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruchs.

4. Für die Verjährungsfristen der Ziffern 2 und 3 gilt:

a) Die Verjährungsfristen gelten nicht im Falle des Vorsatzes oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder soweit wir eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen haben.

b) Die Verjährungsfristen gelten für Schadensersatzansprüche zudem nicht bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung, im Falle – nicht in der Lieferung einer mangelhaften Sache bzw. der Erbringung einer mangelhaften Montageleistung bestehender – schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, in den Fällen einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

c) Die Verjährungsfristen für Schadensersatzansprüche gelten auch für den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

5. Die Verjährungsfristen beginnen bei allen An-

sprüchen mit der Ablieferung bzw. bei erforderlicher Abnahme mit dieser.

6. Soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn der Verjährung unberührt.

7. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für Schadensersatzansprüche, die mit einem Mangel nicht in Zusammenhang stehen; für die Verjährungsfrist solcher Ansprüche gilt Ziffer 2 Satz 1.

8. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

9. Liegt ein Handelskauf gemäß §§ 373 ff. HGB vor, so setzen die Mängelrechte des Kunden voraus, dass dieser den ihm nach § 377 HGB obliegenden Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist: Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Kunden oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten als genehmigt, wenn uns nicht eine schriftliche Mängelrüge hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, binnen 7 Werktagen nach Ablieferung des Liefergegenstandes oder ansonsten binnen 7 Werktagen nach der Entdeckung des Mangels oder jedem früheren Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Kunden bei normaler Verwendung des Liefergegenstandes ohne nähere Untersuchung erkennbar war, zugegangen ist.

Liegt ein Kaufvertrag vor, der kein Handelskauf ist (z.B. weil der Besteller Nichtkaufmann ist), so hat der Kunde offensichtliche oder erkennbare Mängel uns unverzüglich anzuzeigen. Geschieht dies nicht, gilt die Ware als genehmigt. Zeigt sich später ein Mangel, muss die Mängelanzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.

Die vorstehenden Untersuchungs- und Rügepflichten gelten auch bei Bekanntwerden eines Mangels im Rahmen eines Lieferantenregresses (§445a Abs. 4 BGB).

10. Die Mängelanzeige muss schriftlich erfolgen. Für die Wahrung der Schriftform gilt Ziffer II.4 letzter Satz dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen. Der Mangel/die Mängel sind so konkret und detailliert wie dem Kunden möglich zu beschreiben.

11. Unbeschadet uns etwaig zustehender weiterer Ansprüche hat der Kunde im Falle einer unberechtigten Mängelrüge uns die Aufwendungen zur Prüfung zu ersetzen.

12. Soweit ein Mangel des Liefergegenstands vorliegt, sind wir nach unserer, innerhalb angemessener Frist zu treffenden, Wahl zur Nacherfüllung in Form der Mangel-

beseitigung oder zur Ersatzlieferung bzw. Herstellung eines neuen Werks berechtigt. Der Kunde braucht uns keine Frist für die Nacherfüllung zu setzen, soweit eine solche Fristsetzung nach dem Gesetz entbehrlich ist. Bei Nacherfüllung sind wir verpflichtet, alle dazu erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem gesetzlichen Erfüllungsort verbracht wurde.

13. Die Verpflichtung, aufgrund einer Mangelanzeige tätig zu werden, besteht für uns nicht, solange der Kunde vorleistungspflichtig ist und die von ihm zu erbringende Vorleistung nicht erfüllt hat. Dies gilt insbesondere für vereinbarte Zahlungen. Auch eine berechtigte Reklamation befreit den Kunden nicht von seiner Zahlungsverpflichtung (vgl. Ziffer VIII. 8.).

14. Bei Lieferung einer neuen mangelfreien Sache ist der Kunde verpflichtet, uns die gezogenen Nutzungen nach Maßgabe des § 346 BGB herauszugeben bzw. zu ersetzen.

15. Schlägt die Nacherfüllung fehl (worunter auch die Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessene Verzögerung zu verstehen ist), so erlischt das Nacherfüllungsrecht des Kunden. Ein Selbstvornahmerecht steht ihm in diesem Fall nicht zu. Er ist nach seiner Wahl berechtigt, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Rücktritt oder Minderung zu verlangen.

16. Nachbesserungsarbeiten führen nicht zu einem Neubeginn der Verjährungsfrist, sondern lediglich zu einer Hemmung der Verjährung gemäß § 203 BGB.

17. Unsere Gewährleistung erlischt, wenn an von uns gelieferten Waren oder hergestellten Werken Originalteile durch Teile anderer Herkunft ersetzt worden sind, sofern der Mangel durch die Fremtteile verursacht wurde. Gleiches gilt, wenn Nacharbeiten, Instandsetzungen oder Änderungen an von uns gelieferten Waren ohne unsere vorherige, schriftlich zu erteilende Zustimmung nicht durch uns, sondern durch Dritte vorgenommen worden sind, sofern der Mangel durch diese Arbeiten verursacht wurde. In jedem Fall hat der Kunde die durch die Änderungen entstehenden Mehrkosten zu tragen.

18. Die gewährleistungsmodifizierenden Vorschriften bei einem Lieferantenregress (§§ 445a, 445b, 478 BGB) bleiben von den Regelungen der Ziffern 1 bis 17 unberührt.

19. Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde, vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung, durch uns nicht. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

20. Eine im Einzelfall mit dem Kunden vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung. Gleiches gilt für Ware, die ausdrücklich als „deklassiertes Material“ verkauft wird.

XI. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN

1. Unsere Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziffer XI. eingeschränkt.

2. Wir haften in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit unseres Unternehmens, eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Unsere Haftung ist in Fällen grober Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich einer der in Satz 1 oder Satz 3 dieser Ziffer genannten Ausnahmefälle vorliegt. Im Übrigen haften wir nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder soweit uns ein arglistiges Verschweigen des Mangels zur Last zu legen ist oder wir eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen haben. Die Haftung für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht zugleich ein anderer der in Satz 1 oder 3 dieser Ziffer 2 genannten Ausnahmefälle vorliegt.

3. Die Regelungen der vorstehenden Ziffer 2 gelten für alle Schadensersatzansprüche (insbesondere für Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

4. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

5. Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist unsere Ersatzpflicht für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von 5.120.000,00 EUR (entsprechend der derzeitigen Deckungssumme unserer Produkthaftpflicht- oder Haftpflichtversicherung) beschränkt, auch wenn es sich um die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

XII. SCHUTZRECHTE

1. Wir stehen nach Maßgabe dieser Ziffer XII. dafür ein, dass der Liefergegenstand frei von gewerblichen Schutz-

rechten oder Urheberrechten Dritter ist. Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.

2. In dem Fall, dass der Liefergegenstand ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, werden wir nach unserer Wahl und auf unsere Kosten den Liefergegenstand derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Liefergegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Kunden durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt uns dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Kunde berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Etwaige Schadensersatzansprüche des Kunden unterliegen den Beschränkungen der Ziffer XI. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

3. Bei Rechtsverletzungen durch von uns gelieferte Produkte anderer Hersteller werden wir nach unserer Wahl unsere Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten für Rechnung des Kunden geltend machen oder an den Kunden abtreten. Ansprüche gegen uns bestehen in diesen Fällen nach Maßgabe dieser Ziffer XII. nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.

XIII. EIGENTUMSVORBEHALT

1. Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten Waren vor, bis sämtliche unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung einschließlich künftig entstehender Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später geschlossenen Verträgen, beglichen sind. Dies gilt auch, wenn einzelne oder sämtliche unserer Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Die Ware sowie die nach dieser Ziffer XIII. an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend Vorbehaltsware genannt.

2. Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir nach Mahnung zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet.

3. Nach Rücknahme der Vorbehaltsware sind wir befugt, aber nicht verpflichtet, diese zu verwerten. Der Verwertungserlös wird auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich Verwertungskosten in angemessener Höhe – angerechnet. Sollte sich unser Rücktrittsrecht nicht realisieren lassen, so steht uns in den gesetzlich vorgesehenen Fällen ein entsprechender Schadens-

ersatzanspruch zu.

4. Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts ist der Kunde verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Er ist insbesondere verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zu versichern. Wartungs- und Inspektionsarbeiten hat der Kunde auf eigene Kosten regelmäßig durchführen, soweit diese erforderlich sind.

5. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie einer eventuellen Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn eine von uns gesetzte angemessene Frist zur Leistung verstrichen ist und wir den Rücktritt ausdrücklich erklären.

6. Bei Pfändungen, sonstigen Eingriffen Dritter oder Beschädigungen bzw. Zerstörung der Vorbehaltsware oder von Teilen der Vorbehaltsware hat der Kunde uns unverzüglich zu informieren, um uns die Durchsetzung unserer Eigentumsrechte zu ermöglichen. Gleiches gilt bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden. Soweit bei der Dritte nicht in der Lage ist, uns die in diesem Zusammenhang entstehenden Rechtsverfolgungskosten einschließlich der gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Drittwiderspruchsklage zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstehenden Ausfall.

7. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden berechtigt uns, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten und die umgehende Rückgabe der Vorbehaltsware zu verlangen.

8. Der Kunde ist bis zum Eintritt des Verwertungsfalls berechtigt, die gelieferte Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.

9. Wird die Ware vom Kunden verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung in unserem Namen und für unsere Rechnung als Hersteller erfolgt und wir unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteileigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Ware erwerben. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei uns eintreten sollte, überträgt der Kunde bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im vorstehend genannten Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an uns. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so übertragen wir, soweit die Sache

uns gehört, dem Kunden anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in Satz 1 genannten Verhältnis.

10. Im Falle der Weiterveräußerung tritt der Kunde uns bereits jetzt sicherungshalber alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen und zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Die Abtretung erstreckt sich auf sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Wird die gelieferte Ware zusammen mit anderen Waren, die uns nicht gehören, weiterveräußert, gilt die Forderung des Kunden gegen den Abnehmer in Höhe des zwischen uns und dem Kunden vereinbarten Lieferpreises als abgetreten. Haben wir nach Maßgabe der vorstehenden Ziffer 9 Miteigentum an der veräußerten Ware, so erfolgt die Abtretung an uns anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil. Der an uns abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen. Verbindet der Kunde den Liefergegenstand mit einem Grundstück, so tritt er, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung gegen einen Dritten zusteht, in Höhe des Betrages an uns ab, der dem vom Kunden in Rechnung gestellten Preis des Liefergegenstandes entspricht.

Zur Einziehung der abgetretenen Forderungen bleibt der Kunde bis auf Widerruf ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Einziehungsbefugnis des Kunden nicht zu widerrufen und die Forderungen nicht einzuziehen, solange

- der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt oder
- kein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt ist oder
- keine begründeten Anhaltspunkte für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Kunden bestehen

Wir können sonst verlangen, dass der Kunde uns

- die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt,
- alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht,
- die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner die Abtretung mitteilt, soweit nicht bereits durch den Kunden geschehen.

11. Der Kunde verpflichtet sich, im Falle des Weiterverkaufs der Vorbehaltsware mit seinem Abnehmer zu vereinbaren, dass ein Eigentumsübergang erst stattfindet, wenn der Abnehmer seine Zahlungsverpflich-

tung gegenüber dem Kunden vollständig erfüllt hat.

12. Übersteigt der Wert der uns zustehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen nicht nur vorübergehend um mehr als 20%, geben wir auf Verlangen des Kunden Sicherheiten in entsprechender Höhe nach unserer Wahl frei. Gleiches gilt, soweit Sicherheiten endgültig nicht mehr benötigt werden.

XIV. UNÜBERTRAGBARKEIT DER VERTRAGSRECHTE, WEITERLIEFERUNG

1. Der Kunde darf seinen Lieferanspruch sowie sonstige Ansprüche aus und in Zusammenhang mit dem Liefervertrag ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht auf Dritte übertragen. Gegenüber der Geltendmachung des Abtretungsverbots kann der Kunde im Einzelfall den Einwand unzulässiger Rechtsausübung erheben.

2. Auf unser Verlangen ist der Kunde zum Nachweis über den Verbleib der Ware verpflichtet.

3. Verstoßen der Kunde oder einer seiner nachgeordneten Abnehmer gegen vorstehende Bedingungen, so hat er den entgangenen Gewinn zu zahlen, soweit dieser von uns nachgewiesen oder gegen uns geltend gemacht wird.

XV. GERICHTSSTAND, ANZUWENDENDEN RECHT, SALVATORISCHE KLAUSEL

1. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, nach unserer Wahl unser Geschäftssitz oder der Sitz des Kunden. Für Klagen gegen uns ist unser Geschäftssitz ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

2. Für den Vertrag und die Vertragsabwicklung im Sinne der oben genannten Vorschrift gilt das in der BRD geltende Recht. Das UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.

3. Sofern einzelne Bestimmungen des Vertrags einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen unwirksam sein oder werden sollten, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.